

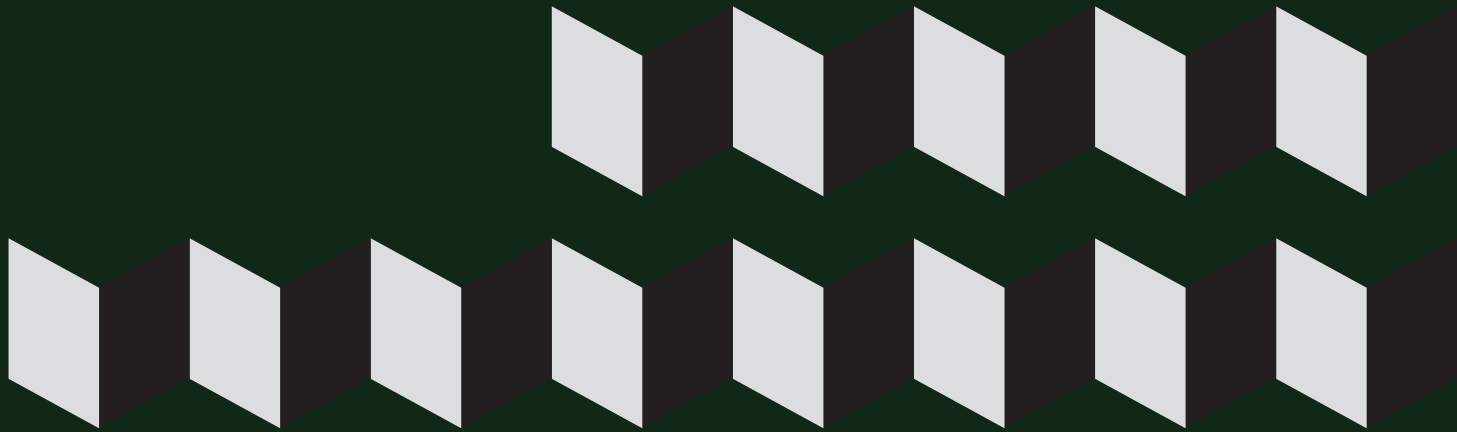


Die Privatstiftung

Nationales und internationales Stiftungsrecht

Schriftleitung

Johannes Gasser, Georg Kodek, Daniel Varro, Johannes Zollner



56 | Beiträge

Zur Vertretung der Privatstiftung – zwei Entscheidungen aus Österreich und Liechtenstein

Georg Kodek

77 |

Sorgfaltsmaßstab bei der Zuwendungssperre

Philipp Konzett

93 |

Vertrauensverlust in Stiftungsräte, Änderungen der Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Treuhandkammer

Helmut Schwärzler, Martin Hermann und Sara Sahranavard

108 | Rechtsprechung

Vollmachtsmissbrauch durch den Stiftungsvorstand

Vertrauensverlust in Stiftungsräte, Änderungen der Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Treuhandkammer

Standesrechtliche Möglichkeiten Organe und Trustees Liechtensteinischer Strukturen auszuwechseln

Intransparenz, zu hohe Kosten und Interessenskollisionen – der Treuhandsektor Liechtensteins sah sich in der Vergangenheit starker Kritik ausgesetzt. Um sicherzustellen, dass die Kunden des Finanzmarktes zukünftig wieder bestmöglich betreut werden, hat die Liechtensteinische Treuhandkammer ihre Standesrichtlinien geändert. Wie dies gemacht wurde und welche Möglichkeiten sich dadurch für Kunden, die das Vertrauen in den Treuhänder verloren haben, ergeben, zeigt der nachfolgende Artikel.

Von Helmut Schwärzler, Martin Hermann und Sara Sahranavard

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Ursachen der Unzufriedenheit von Kunden liechtensteinischer Treuhänder
 - 1. Kostenbelastung
 - 2. Intransparenz
 - 3. Generationenwechsel und fehlende Vertrauensbasis
 - 4. Geändertes Marktumfeld – neue steuerliche Vorgaben – Verlust des Produktvorteils Bank- und Treuhandgeheimnis
- C. Entstehungsgeschichte
- D. Die Abberufung im Außerstreitverfahren
- E. Verfahren gem Art 18 StandesRL
 - 1. Einsetzung einer Schlichtungskommission
 - 2. Mitteilung und Gespräch zwischen den Berufsangehörigen
 - 3. Gründe für das Ersuchen um Übertragung
 - 4. Empfehlung der Schlichtungskommission/ Konsequenzen der Nichtbefolgung
 - 5. Kosten des Verfahrens nach Art 18 der StandesRL
 - 6. Verhältnis des Verfahrens nach Art 18 der StandesRL zum gerichtlichen Abberufungsverfahren
 - 7. Bisherige Erfahrungen
- F. Conclusio

A. Einleitung

Die Liechtensteinische Treuhandkammer hat anlässlich der Plenarversammlung v 28. 5. 2018 eine Änderung ihrer Standesrichtlinien beschlossen. Diese Änderung soll zukünftig eine Übertragung von Mandaten von einem Treuhänder auf den anderen erleichtern. Die neuen Bestimmungen traten am 1. 6. 2018 in Kraft.¹⁾

Die Liechtensteinische Treuhandkammer reagierte damit auf zunehmende Kritik seitens der Kunden des

Finanzplatzes, der Mitglieder der Treuhandkammer und der Medien, die bereits seit längerer Zeit Missstände bei einzelnen Finanzmarktakteuren, darunter auch Treuhändern, beklagten.²⁾ Die Rede war von ausufernden Honoraren und Kosten für die Verwaltung von Strukturen, der Verweigerung von Informationen über die Tätigkeit von Organen und der Ablehnung von Mandatsübertragungen auf andere Treuhänder. Insgesamt, so der Tenor, mache sich eine rapid zunehmende Unzufriedenheit bei den Kunden des Treuhandsektors in Liechtenstein bemerkbar.

In einer Medienmitteilung zur geplanten Anpassung der Standesrichtlinien v 21. 3. 2018 betonte die Liechtensteinische Treuhandkammer nicht nur die Bedeutung des Ansehens des Stiftungsstandorts, sondern auch die Wichtigkeit des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Treuhänder:

„Bei der Verwirklichung des Stifterwillens und der Verwaltung der Stiftung zugunsten der Beteiligten, kommt dem Treuhänder eine zentrale Rolle zu. Ist das Vertrauen aller Beteiligten in den Treuhänder nicht mehr gegeben, stellt in aller Regel – unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften – die Übertragung des Mandatsverhältnisses an einen anderen Treuhänder die adäquate Lösung dar. Eine Anpassung der Standesrichtlinien soll nun im Hinblick auf den Mandatswechsel zu mehr Klarheit führen, Konfliktsituationen sollen vermieden und der Stiftungsstandort und Finanzplatz Liechtenstein gestärkt werden.“³⁾ →

1) Die neuen Standesrichtlinien und die ebenfalls angepasste Geschäftsordnung sind auf der Homepage der Liechtensteinischen Treuhandkammer (www.thv.li) abrufbar.

2) Zeyer, Basler Zeitung, Fürstliche Geschäfte, 23. 1. 2018, abrufbar unter <https://m.bazonline.ch/articles/articles/articles/5a66fe10ab5c371ff6000001>; Interview Prinz Michael im Volksblatt v 29. 3. 2018, abrufbar unter <https://www.drscarnato.li/images/content/de/pdf/vb-2018-03-29-019.pdf>

3) Abrufbar unter https://www.thv.li/images/stories/pdf/Medienmitteilung_THK_zur_ao_PV_21.3.2018.pdf

PSR 2019/19

Art 7 und 18
StandesRL

Interessen-
konflikt;

Zerrüttung des
Vertrauens-
verhältnisses;

Empfehlung
Schlichtungs-
kommission

Der hier hervorgehobene Gedanke, dass im Fall eines Vertrauensverlusts der Beteiligten die Übertragung des Mandats auf einen anderen Treuhänder den Regelfall darstellen soll, ist nicht neu. Vielmehr war es in Liechtenstein über Jahrzehnte hinweg üblich, Mandate, welche durch einen Konflikt zwischen dem Kunden und Treuhänder belastet waren, im Sinne einer reibungslosen Verwaltung und gedeihlichen Entwicklung der Struktur an einen neuen Treuhänder zu übertragen. Davon profitierten letztlich auch alle Treuhänder, zumal insgesamt das Vertrauen in den Standort Liechtenstein gestärkt wurde.

Von diesem Ideal hatte sich der liechtensteinische Treuhandsektor in den letzten Jahren schrittweise entfernt. Ein Grund dafür ist sicher darin zu sehen, dass der Markt selbst weniger gesättigt und dynamisch geworden ist. Die von Liechtenstein seit 2009 rigoros verfolgte „Weißgeldstrategie“ hat die Nachfrage nach liechtensteinischen Treuhandprodukten sinken lassen, was nicht spurlos an den liechtensteinischen Treuhändern vorbeigegangen ist.⁴⁾ Einzelne Marktteilnehmer haben ihre Strategie an die neuen Marktbedingungen im negativen Sinne angepasst und sind dazu übergegangen, sich im Konfliktfall mit den Kunden regelrecht an ihr Mandat zu klammern. Andere Marktteilnehmer sind diesem Beispiel später gefolgt. Dabei wurden die Interessen der Rechtsträger, deren Beteiligten und des Finanzplatzes Liechtenstein zugunsten kurzfristiger monetärer Interessen geopfert.

Die neuen Bestimmungen in den Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Treuhandkammer können deshalb als Versuch einer Wiederbelebung und Kodifizierung der oben beschriebenen langjährigen Praxis verstanden werden. Zugleich sind sie Ausdruck einer Rückbesinnung auf den Grundsatz des Vertrauens, der in der Präambel der Standesrichtlinien schon vor Umsetzung der neuen Bestimmungen einen prominenten Platz einnahm und der über Jahrzehnte hinweg als Richtschnur treuhänderischer Tätigkeit anerkannt und sehr erfolgreich gelebt wurde.⁵⁾

Der gegenständliche Artikel beleuchtet die neuen Bestimmungen in den Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Treuhandkammer und versucht deren Bedeutung für den liechtensteinischen Finanzplatz, aber vor allem auch für dessen Kunden auszuloten. In einem ersten Schritt wird kurz auf die Gründe für den zuletzt immer häufiger von Kunden geäußerten Wunsch nach einem Wechsel des Treuhänders eingegangen. Anschließend wird zum Entstehungsprozess der neuen Bestimmungen der Standesrichtlinien ausgeführt und eine Abgrenzung zum gerichtlichen Abberufungsverfahren vorgenommen. Im Anschluss daran erfolgt der Versuch einer Interpretation der neuen Bestimmungen und zum Schluss wird auch noch kurz auf die bisherigen Erfahrungen mit den neuen Bestimmungen in der Praxis eingegangen.

B. Ursachen der Unzufriedenheit von Kunden liechtensteinischer Treuhänder

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Unzufriedenheit von Kunden liechtensteinischer Treuhän-

der in den letzten Jahren zugenommen hat. Die Gründe hierfür sind vielfältig und eine umfassende Ursachenanalyse würde den Rahmen dieses Artikels sprengen. Im Folgenden soll deshalb, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, auf einige zentrale Entwicklungen und Tendenzen hingewiesen werden, die aus Sicht und aufgrund der Erfahrung der Autoren dieses Artikels für den gewachsenen Unmut am liechtensteinischen Treuhandsektor mitverantwortlich sind.

1. Kostenbelastung

Die Anforderungen an die Treuhänder sind in den letzten Jahren wesentlich komplexer und umfangreicher geworden. Dies ist etwa bei den Aufgaben im Rahmen der sorgfaltspflichtrechtlichen Regelungen spürbar, bei welchen die Treuhänder aufgrund der Vorgaben der internationalen Staatengemeinschaft mit immer neuen Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und damit verbundener Straftaten konfrontiert werden.⁶⁾ Die im Vergleich zu vor zehn Jahren viel höheren Anforderungen in diesem Bereich führen direkt auch zu höheren Aufwänden und damit höheren Kosten.

Auch die Steuerthematik ist bedeutend komplexer geworden. Die Regelwerke rund um FATCA⁷⁾ und AIA,⁸⁾ welche den automatischen Informationsaustausch Liechtensteins mit den USA und mittlerweile 108 weiteren Partnerstaaten regeln, lösen durch verschiedene Meldepflichten einen erheblichen Mehraufwand aus. Hinzu kommen zahlreiche bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen, die Liechtenstein in den letzten Jahren abgeschlossen hat und auf die je nach

4) Meier, Neue Zürcher Zeitung, Liechtenstein beschleunigt Weissgeldstrategie, 15. 11. 2013, abrufbar unter www.nzz.ch; Vaterland, Treuhänder: Auf zu neuen Höhen, 16. 4. 2011, abrufbar unter <https://www.vaterland.li/importe/altdate/wirtschaft/Treuhaender-Auf-zu-neuen-Hoehen;art486,73704>

5) In der ursprünglichen Version lautete die Präambel wie folgt: „Der Treuhänder übt seine in Art 2 TrHG näher umschriebene Tätigkeit auf Grundlage seines durch qualifizierte Ausbildung erworbenen und durch seine praktische Betätigung unter Beweis gestellten Fachwissens im Interesse seiner Mandanten aus. Neben dieser fachlichen Qualifikation und den Erfordernissen der Vertrauenswürdigkeit gemäss Art 6 TrHG verlangt der Beruf des Treuhänders ein Verhalten, das das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen dem Treuhänder und seinem Mandanten sowie dem Berufsstand als Ganzem und der Öffentlichkeit gewährleistet.“ Im Zuge der Änderung der Standesrichtlinien v 28. 5. 2018 wurde der zweite Satz der Präambel leicht angepasst: „Neben dieser fachlichen Qualifikation und den Erfordernissen der Vertrauenswürdigkeit gemäss Art 6 TrHG verlangt der Beruf des Treuhänders ein Verhalten, das das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen dem Treuhänder, seinem Mandanten und den Beteiligten von Rechtsträgern einerseits sowie zwischen dem Berufsstand als Ganzem und der Öffentlichkeit andererseits gewährleistet.“

6) Vgl Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) und dazu ergangene Verordnung (SPV), abrufbar unter www.gesetze.li

7) Abkommen zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen vom 16. 5. 2014, LGBl 2015/5; Gesetz v 4. 12. 2014 über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz); LGBl 2015/007.

8) Gesetz v 5. 11. 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), LGBl 2015/355; Verordnung v 15. 12. 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Verordnung), LGBl 2015/358.

Mandat Bedacht zu nehmen ist.⁹⁾ Das im Jahr 2014 eingeführte neue liechtensteinische Steuergesetz verpflichtet Stiftungen überdies neu auch zur Rechnungslegung. Die Zeiten der Pauschalbesteuerung ohne die Einreichung von Steuererklärungen sind damit bis auf die als Privatvermögensstrukturen (PVS) anerkannten Rechtsträger vorüber.

Die gestiegenen Kosten in den oben genannten Bereichen sind zu einem gewissen Grad die Konsequenz eines sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend geänderten Finanzplatzes. Dessen ungeachtet hat sich in der Praxis gezeigt, dass es auch in diesen Bereichen Auswüchse gegeben hat. Einzelne Treuhänder nahmen die geänderten gesetzlichen Vorgaben zum Anlass, ihre Aufwendungen in Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen über Gebühr zu verrechnen.

Auch abseits der Steuer- und Compliance-Problematik sind erhöhte Kostenbelastungen feststellbar, die nicht immer gerechtfertigt sind. Besonders problematisch erscheint den Autoren dieses Artikels die teils enge Verflechtung einzelner Treuhandunternehmen und Rechtsanwaltskanzleien, welche sich in ständiger Zusammenarbeit und auf Kosten des Rechtsträgers gegenseitig Mandate zuspitzen. Teilweise werden für die Abklärung von einfachen Rechtsfragen gleich mehrere Gutachten von nahestehenden Kanzleien eingeholt. Die Sinnhaftigkeit solcher Gutachtensaufträge ist jedenfalls zu hinterfragen. Dies umso mehr, wenn die hauseigene Expertise des Treuhänders selbst schon entsprechend abgegolten wird.

Schließlich haben aber auch die von den Treuhändern veranschlagten Stundensätze in den letzten Jahren teilweise neue Dimensionen erreicht, die nur schwer nachvollziehbar sind. Zum Teil werden sogar ganz neue *fees* (wie etwa für die Archivierung von einzelnen Dokumenten) ins Leben gerufen und den verwalteten Strukturen in Rechnung gestellt.

Die Beteiligten der Rechtsträger können meist nicht nachvollziehen, weshalb die Kosten plötzlich gestiegen sind und ob die in Rechnung gestellten Leistungen den Kriterien der Notwendigkeit und Angemessenheit entsprechen. Um Konflikten vorzubeugen, läge es an den Treuhändern, mit einer transparenten und dienstleistungsorientierten Informationspolitik gegenüber den Kunden Aufklärung zu schaffen und diese, wenn möglich vorab, über größere Aufwendungen, die zu Lasten von Strukturen verrechnet werden, zu unterrichten.

2. Intransparenz

Die oben angesprochene Kostenproblematik wird teilweise dadurch potenziert, dass Beteiligte einer Struktur auf Nachfrage keine oder nur unbefriedigende Auskünfte zur Verwaltungstätigkeit von Organen erhalten.

Zwar ist bei der Gewährung von Einsichts- und Auskunftsrechten auf die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen Bedacht zu nehmen und kann schon aus Diskretionsgründen nicht jedem Einsichts- und Auskunftsbegehren entsprochen werden. Allerdings dürfen die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen auch nicht dazu missbraucht werden, um eine Aufklärung und Prüfung der Tätigkeit der Organe zu verhindern.

Die Schwierigkeit bei der Durchsetzung von Einsichts- und Auskunftsrechten besteht darin, dass den Beteiligten im Falle einer Zurückweisung ihres Akteneinsichtersuchens durch den Treuhänder nur mehr der teure und langwierige Weg über die liechtensteinischen Gerichte bleibt. Für den Treuhänder bzw die verbundene Rechtsanwaltskanzlei ist dies ein gutes, weil einträgliches Geschäft, zumal die Kosten eines solchen Verfahrens auf Seiten des Treuhänders durch das Vermögen des Rechtsträgers gedeckt werden. Dies führt zu einer *Lose-lose-Situation* auf Seiten der Kunden.

Die mangelhafte Auskunftserteilung durch die Treuhänder hat zur Folge, dass die Kunden die Dienstleistungsorientierung und die Transparenz des liechtensteinischen Treuhandmarkts in Frage stellen. Das Vertrauen in den Treuhänder wird geschwächt und es entsteht der subjektive Eindruck, dass dieser nicht im besten Sinne der Strukturen, sondern im Eigeninteresse handelt.

3. Generationenwechsel und fehlende Vertrauensbasis

Für das schwindende Vertrauensverhältnis zwischen den Kunden und dem Treuhänder ist der Umstand von Bedeutung, dass bei vielen älteren Strukturen sowohl auf Seiten der Beteiligten, als auch auf Seiten der Treuhänder ein Generationenwechsel stattgefunden hat.

Das ursprüngliche Vertrauensverhältnis zwischen dem Treuhänder und dem Stifter oder dem Begünstigten der ersten Generation existiert nicht mehr und zu den Begünstigten der zweiten Generation besteht kein gewachsenes Vertrauensverhältnis mehr. Hinzu kommt, dass im Laufe der Zeit etwa bei Familienstiftungen der Kreis der Begünstigten immer größer geworden ist und somit auch die Anzahl der Interessen, die es vom Treuhänder zu berücksichtigen gilt, zugenommen hat. Konflikte sind hier insb dann vorprogrammiert, wenn sich mehrere Begünstigte in einem Familienstreit befinden.

Im Vergleich zu den vorangegangenen Jahrzehnten werden die Treuhandgeschäfte in Liechtenstein heute (vor allem von großen Treuhandunternehmen) vermehrt auf einer unpersönlicheren Ebene geführt. Häufiger als früher fehlen auch Mandatsbetreuer, die mit dem Mandat selber bestens vertraut sind und mit den Beteiligten einen regen Austausch pflegen. Die Belange und Bedürfnisse der Kunden werden so oftmals nicht mehr wahrgenommen.

Aus all diesen Gründen gewinnen immer mehr Beteiligte das Gefühl, dass die wirtschaftlichen Interessen des Treuhänders – der ihnen teilweise nicht einmal mehr persönlich bekannt ist – in den Vordergrund gerückt sind. Das Fehlen einer Vertrauensbasis zwischen dem Treuhänder und den Beteiligten kann so mitursächlich für den Wunsch nach einem Treuhänderwechsel sein. →

⁹⁾ Übersicht über die von Liechtenstein abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen abrufbar unter <https://www.llv.li/files/stv/int-uebersicht-dba-tiea.pdf>

4. Geändertes Marktumfeld – neue steuerliche Vorgaben – Verlust des Produktvorteils Bank- und Treuhandgeheimnis

Mit dem historischen Datendiebstahl bei der liechtensteinischen LGT Bank AG im Jahr 2008 hat Liechtenstein unter der Führung des Fürstenhauses und der Regierung einen radikalen Wechsel zur „Weißgeldstrategie“ vollzogen.¹⁰⁾

Die nachfolgenden Jahre bedeuteten einen bis dahin nicht für möglich gehaltenen Paradigmenwechsel. Das Produkt des Finanzplatzes und der Treuhandbranche, nämlich das Bankgeheimnis (aber auch das Treuhandgeheimnis), wurde für steuerliche Belange durchlässig gemacht. Für Liechtenstein und dessen Finanzplatz hatte dieser Wechsel vom verschlossenen Bunker in den Alpen zum globalen transparenten Marktteilnehmer einen regelrechten Kundenexodus zur Folge. Gleichzeitig war Liechtenstein aber auch Vorreiter in diesem Bereich und verschaffte sich so für den Neuanfang einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil gegenüber den erst vor wenigen Jahren ebenfalls durch Datenleaks bekehrten Jurisdiktionen wie Panama, BVI etc.

Diejenigen Kunden, die Liechtenstein in dieser Übergangsphase die Treue gehalten haben, fordern heute weit mehr von ihren Treuhändern als in der Vergangenheit. Außerdem sind die Kunden mobiler geworden und erwarten auch vom Treuhänder mehr Flexibilität in dessen Produktgestaltung und den damit zusammenhängenden Entscheidungen. Mit diesen neuen Erwartungen einher geht automatisch auch ein erhöhtes Potenzial für Konflikte.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, dass Kunden in Folge der Offenlegung der in Liechtenstein verwalteten Vermögenswerte heute in Konflikten mit liechtensteinischen Treuhändern eine viel stärkere Position einnehmen können. Vor zehn bis fünfzehn Jahren hätte kein Kunde, der sein Auto vor der Grenze bzw in den Tiefgaragen Liechtensteins parkte, auch nur daran gedacht, seine Rechte vor öffentlichen Gerichten in Liechtenstein geltend zu machen. Die Marktmacht der Kunden ist daher merklich gestiegen, was ebenfalls ein Grund dafür ist, dass es heute vermehrt zu tatsächlich ausgeprägten Konflikten kommt.

Für diese Konflikte und deren Lösung können und sollen die neuen Bestimmungen in den Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Treuhandkammer einen Lösungsmechanismus bieten.

C. Entstehungsgeschichte

Auslöser für die Abänderung der Standesrichtlinien war die Intervention einzelner Mitglieder der Liechtensteinischen Treuhandkammer unter der Führung des ehemaligen Präsidenten *Roger Frick*. Dieser wies bereits Ende 2017 auf Missstände bei der Verwaltung von Treuhandmandaten hin (insb fehlende Mitwirkung bei Steuerbereinigung, überhöhte Kosten, Blockade von Mandatsübertragungen etc) und forderte eine Abänderung der Standesrichtlinien.

Die Standesrichtlinien enthielten in ihrer alten Fassung in Art 7 lediglich eine allgemeine Bestimmung hinsichtlich der Vermeidung von Interessenkonflikten. Demnach sollten Berufsangehörigen die Übernahme eines Mandats ablehnen oder ihr Mandat niederlegen, wenn die Interessen des Mandanten den eigenen Interessen der Berufsangehörigen oder den Interessen ihnen nahestehender Personen oder den Interessen anderer Mandanten widersprechen.¹¹⁾ Darüber hinaus normierte das Standesrecht keine Kriterien für die Übertragung eines Mandats. Insb enthielt das Standesrecht auch keine Verfahrensbestimmungen, die einen solchen Prozess für alle verbindlich regelten. Den betroffenen Kunden blieb im Falle einer Weigerung des Treuhänders lediglich die Möglichkeit einer Disziplinaranzeige bei der Treuhandkammer oder eines gerichtlichen Abberufungsverfahrens. Beide Wege waren allerdings nur bei krassen Verfehlungen erfolgsversprechend.

Anlässlich einer außerordentlichen Plenarversammlung der Liechtensteinischen Treuhandkammer, welche am 21. 3. 2018 stattfand, wurden mehrere Vorschläge zur Abänderung der Standesrichtlinien diskutiert. Zu einer Lösung konnten sich die Mitglieder anlässlich dieses Treffens allerdings noch nicht durchringen. Das Thema sollte aber durch eine eingesetzte Arbeitsgruppe weiter verfolgt werden.

Diese Arbeitsgruppe, der auch der Erstautor dieses Artikels angehörte, wurde dann auch rasch mit dem Auftrag gebildet, einen neuen Vorschlag auszuarbeiten. Der Vorschlag sollte die von der Gruppe um *Roger Frick* geäußerten Interessen, aber auch die von einzelnen Mitgliedern anlässlich der Plenarversammlung v 21. 3. 2018 geäußerten Bedenken berücksichtigen. Die Arbeitsgruppe hielt in weiterer Folge mehrere Sitzungen ab, in welchen die formellen und materiellen Erfordernisse im Detail diskutiert und insb auch an Hand von Fallbeispielen untersucht wurden. Diese Fallbeispiele sind protokolliert und sollen der Schlichtungsstelle als Richtschnur bei der Auslegung und Orientierung der Standesrichtlinien helfen.

Das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe wurde anlässlich der ordentlichen Plenarversammlung v 28. 5. 2018 vorgestellt, wobei auch auf einzelne Fallgruppen eingegangen wurde. Der neue Entwurf fand dann auch seine Zustimmung bei den Mitgliedern und wurde mit klarer Mehrheit angenommen.

Dennoch gab es bis zum Schluss gewichtige Gegenstimmen, die in einer erleichterten Übertragung von Stiftungsmandaten eine Aushöhlung des Stiftungsrechts befürchteten. Die Stiftung sei als verselbständigtetes Zweckvermögen dem Einflussbereich des Stifters und der Begünstigten entzogen und der Stiftungsrat habe ausschließlich die Interessen der Stiftung zu vertreten. Diese *per se* richtige Ansicht übersieht freilich, dass eine Stiftung immer auf die bestmögliche Erfüllung des Stiftungszwecks ausgerichtet ist und dass in diesem Stiftungszweck die Begünstigten eine zentrale Rolle spielen (zB Familienstiftung). Der Stiftungsrat hat damit letztlich im Rahmen und

10) Vgl oben FN 4.

11) Vgl unten Pkt. 3.a).

in den Grenzen des Stiftungszwecks auch den Begünstigten zu dienen. Eine Selbstzweckstiftung ist überhaupt verboten.¹²⁾

D. Die Abberufung im Außerstreitverfahren

Bei den liechtensteinischen Verbandspersonen, die über ein oberstes Organ verfügen (Aktionäre einer Aktiengesellschaft, Vereinsversammlung eines Vereins, Inhaber der Gründerrechte bei einer Anstalt etc), ist dieses in der Regel jederzeit zur Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsorgans befugt, es sei denn Gesetz oder Statuten bestimmen etwas anderes.¹³⁾ Wenn wichtige Gründe, wie bspw grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, vorliegen, steht das Abberufungsrecht jedenfalls also auch dann zu, wenn in den Statuten etwas anderes vereinbart wurde.¹⁴⁾

Die gerichtliche Abberufung von Stiftungsräten bei liechtensteinischen Stiftungen und von Trustees bei liechtensteinischen Trusts ist demgegenüber von vornherein nur unter ganz engen Voraussetzungen möglich. Nach Ansicht des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs (nachfolgend „OGH“), der sich an der österr Lehre und Rsp orientiert,¹⁵⁾ muss für die Abberufung eines Stiftungsrats

„[...] ein wichtiger Grund vorliegen, der die Belange der Stiftung gefährdet oder ihr die Beibehaltung der aufrechten Bestellung des Organmitglieds unzumutbar macht. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist immer unter dem Gesichtspunkt des Funktionierens der Privatstiftung zu sehen, letztlich unter dem Gesichtspunkt, ob die Verfolgung des Stiftungszwecks mit ausreichender Sicherheit in Zukunft gewährleistet ist“.¹⁶⁾

Die Kriterien der Abberufung eines Trustees bei einem liechtensteinischen Trust sind mit den Kriterien der Abberufung eines Stiftungsrats vergleichbar. Auch hier ist eine Abberufung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.¹⁷⁾

Aus Kundensicht bietet sich ein Abberufungsverfahren somit in den meisten Fällen aufgrund der zurückhaltenden Rsp des OGH bei Stiftungen und Trusts nicht an. Hinzu kommt, dass solche Verfahren auch im Außerstreitverfahren lange dauern können und sehr kostenintensiv sind. Für die Kunden besonders nachteilig ist dabei, dass durch die intensive Konfrontation mit den Treuhändern auch die Kostenbelastung für die Struktur steigt und insb Begünstigte damit doppelt zur Kasse gebeten werden. Einerseits werden sie in der Regel selber die Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch nehmen müssen und andererseits wird ihre zukünftige Begünstigung in Gestalt des Stiftungsvermögens durch die Aufwendungen der Treuhänder zur Abwehr des Abberufungsantrags reduziert.

Eine zeitliche Limitierung der Mandatsperioden, wie sie in Österreich für Privatstiftungen möglich ist und umgesetzt wird, ist in Liechtenstein nur sehr selten anzutreffen. Solche Regelungen, welchen ein zeitlich verzögerter Ventil- und Präventivcharakter bei Konflikten zukommt, sollten nach Ansicht der Autoren bei Neugründungen zukünftig jedenfalls vermehrt diskutiert werden.

E. Verfahren gem Art 18 StandesRL

Wie ausgeführt, stand Beteiligten liechtensteinischer Stiftungen und Trusts vor Änderung der Standesrichtlinien ausschließlich die Beschreitung des gerichtlichen oder disziplinarischen Weges offen, um die Mandatsübertragung durch einen Treuhänder zu erwirken.

Seit 1. 6. 2018 eröffnen nun aber die Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Treuhandkammer eine neue Möglichkeit zur Übertragung eines Mandats im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens vor der Treuhandkammer.

Gemäß diesem neuen Verfahren kann der Kunde bei Vorliegen bestimmter Umstände zusammen mit dem Treuhänder, der als neues Organ fungieren soll, auf die Übertragung des Rechtsträgers hinwirken. Die neuen Bestimmungen sollen die involvierten Personen vorrangig zur Erarbeitung eines gemeinsamen Lösungswegs animieren und damit das gegenseitige Vertrauen wieder stärken. Für den Fall, dass eine einvernehmliche Lösung scheitert, kann eine neue bei der Treuhandkammer geschaffene Schlichtungskommission angerufen werden. Diese prüft anhand der ihr vorliegenden Fakten, ob das Bedürfnis auf Übertragung des Mandats aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist und spricht anschließend eine Empfehlung aus. Diese Empfehlung ist zwar unverbindlich, eine Nichtbefolgung kann allerdings ein Disziplinarvergehen darstellen.

Das neue Verfahren ist im Art 18 Abs 3–7 der Standesrichtlinien wie folgt geregelt:

„3.) Teilt ein Berufsangehöriger gegenüber einem anderen Berufsangehörigen mit, dass die Verwaltung eines Rechtsträgers aufgrund eines Interessenkonfliktes (Art 7) oder eines anderen wichtigen Grundes übertragen werden soll, hat innerhalb von 30 Tagen ab dem schriftlichen Ansuchen auf Übertragung der Verwaltung ein gemeinsames Gespräch im Interesse des zu übertragenden Rechtsträgers stattzufinden. Liegt binnen dieser Frist keine einvernehmliche Lösung vor, hat der um Übertragung ersuchte Berufsangehörige dies binnen 14 Tagen unter Darlegung der Gründe für die Verweigerung der Mandatsübertragung dem Vorstand anzuzeigen. Verstreicht diese Frist ungenützt, kann dies der um Übertragung ersuchende Berufsangehörige dem Vorstand zur Anzeige bringen.

4.) Der Vorstand prüft unter Anhörung der Berufsangehörigen, ob ein Interessenkonflikt (Art 7) oder ein anderer wichtiger Grund, welcher eine Mandatsübertragung rechtfertigt, vorliegt und spricht eine entsprechende Empfehlung an die beteiligten Berufsangehörigen aus.

5.) Eine Nichtbefolgung der Empfehlung des Vorstandes zur Übertragung eines Mandates zur Verwaltung eines Rechtsträgers kann ein Disziplinarvergehen gemäss Art 21 darstellen. →

12) Schauer in Schauer, Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht (2009) 11 ff; Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005) 209.

13) Art 201 Abs 1 PRG, abrufbar unter www.gesetze.li; vgl auch FL OGH 28. 7. 1997, Pool 1997, 346.

14) Art 201 Abs 3 PGR, abrufbar unter www.gesetze.li

15) Ender, Die Abberufung des Stiftungsrates nach liechtensteinischem Recht (2012) 37 f.

16) FL OGH LES 2010, 218 (219).

17) Vgl Ender, aaO 72 ff mwN.

6.) Die Berufsangehörigen unterliegen betreffend Informationen, welche durch das Verfahren vor dem Vorstand offengelegt werden, der Geheimhaltungspflicht gemäss Art 14.

7.) Die dem um Übertragung ersuchten Berufsangehörigen im Zusammenhang mit dem Verfahren auf Mandatsübertragung gemäss diesem Artikel entstehenden Kosten sind von ihm selbst zu tragen, sofern der Vorstand eine Empfehlung auf Mandatsübertragung ausspricht. Wenn der Vorstand keine Empfehlung auf Mandatsübertragung ausspricht, kann der ersuchte Berufsangehörige dem Rechtsträger seine effektiven Kosten bis maximal 5000 Franken in Rechnung stellen.“

Wie andere Regelungen, bedürfen auch die neuen Bestimmungen in den Standesrichtlinien der Auslegung. Nachfolgend werden deshalb die Schlüsselemente des neuen Verfahrens näher beleuchtet:

1. Einsetzung einer Schlichtungskommission

Die Durchführung des Übertragungsverfahrens obliegt gem Art 18 Abs 3 StandesRL dem Vorstand der Liechtensteinischen Treuhandkammer. Gemäss dem neu eingeführten Art 12 a der Geschäftsordnung der Liechtensteinischen Treuhandkammer kann der Vorstand jedoch seine diesbezüglichen Kompetenzen an die Schlichtungskommission übertragen.

Von dieser Möglichkeit hat der Vorstand Gebrauch gemacht und mit Beschluss v 12. 6. 2018 eine Schlichtungskommission eingesetzt, welche nunmehr mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Berufsträgern, insb mit der Durchführung von Übertragungsverfahren nach Art 18 Abs 3 der StandesRL, betraut ist.¹⁸⁾

2. Mitteilung und Gespräch zwischen den Berufsangehörigen

Aus Art 18 Abs 3 der StandesRL ergibt sich, dass das vorgesehene Verfahren mit einer Mitteilung des um Übertragung ersuchenden Berufsangehörigen („neuer“ Treuhänder) an den ersuchten Berufsangehörigen („alter“ Treuhänder) eingeleitet wird. Inhalt dieser Mitteilung ist die Anzeige eines Interessenkonflikts (Art 7) oder eines anderen wichtigen Grundes sowie das daraus abgeleitete Ersuchen um Übertragung der Verwaltung.¹⁹⁾

Obwohl die Schriftform nicht explizit vorgesehen ist, wird die Mitteilung des ersuchenden Berufsangehörigen nur schon aus Beweisgründen regelmäßig schriftlich erfolgen. Der ersuchende Berufsangehörige wird zudem seine Bevollmächtigung durch die Beteiligten,²⁰⁾ in deren Namen er den Vertrauensverlust mitteilt, nachweisen müssen. Ausserdem wird er regelmäßig um die Anberaumung eines gemeinsamen Gesprächs innert 30 Tagen ansuchen, obwohl dies nicht explizit gefordert wird.

Nach der Mitteilung des ersuchenden Berufsangehörigen hat binnen 30 Tagen „im Interesse des zu übertragenden Rechtsträgers“ ein gemeinsames Gespräch stattzufinden.²¹⁾ Die Berufsangehörigen werden sohin angehalten, gemeinsam eine für den konkreten Rechtsträger vorteilhafte Lösung zu erarbeiten. Regelmässig wird aufgrund des Vertrauensverlusts der Beteiligten

eine Übertragung des Mandats auf den ersuchenden Berufsträger das Ziel dieses Prozesses sein.

Der ersuchte Berufsangehörige kann sich dem Verfahren vor der Treuhandkammer nicht dadurch entziehen, dass er sich weigert, ein solches Gespräch zu führen. Gem Art 18 Abs 3 Satz 2 und 3 StandesRL ist der Fall nämlich vom ersuchten Berufsträger innert 14 Tagen dem Vorstand der Treuhandkammer anzuzeigen, wenn während der 30-tägigen Frist keine einvernehmliche Lösung gefunden wird. Unterlässt der ersuchte Berufsträger diese Anzeige, kann der ersuchende Berufsträger selber die Treuhandkammer informieren. Freilich wird sich der ersuchte Berufsträger davor hüten, die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Lösung und eines klärenden Gesprächs abzulehnen, weil ihm dieses Verhalten später im Verfahren vor der Schlichtungskommission zum Nachteil gereichen würde.

3. Gründe für das Ersuchen um Übertragung

Das in Art 18 Abs 3 StandesRL vorgesehene Übertragungsverfahren setzt voraus, dass der ersuchte Berufsträger entweder einem Interessenskonflikt iSv Art 7 StandesRL unterliegt oder andere wichtige Gründe vorliegen, die eine Übertragung des Rechtsträgers rechtfertigen.

a) Interessenkonflikt gem Art 7 StandesRL

Der Begriff des Interessenkonflikts wurde in Art 7 StandesRL neu definiert und erweitert. Die Bestimmung lautet nunmehr wie folgt:

„1.) Widersprechen die Interessen eines Mandanten den eigenen Interessen der Berufsangehörigen oder den Interessen ihnen nahestehender Personen oder den Interessen anderer Mandanten, so lehnen Berufsangehörige die Übernahme des Mandates ab oder legen das Mandat nieder, sobald ihnen ein Interessenkonflikt bekannt wird.

2.) Ein Interessenkonflikt liegt auch dann vor, wenn die Interessen eines Berufsangehörigen als Organ eines Rechtsträgers dessen Interessen widersprechen. Neben anderen wichtigen Gründen kann dies auch im mangelnden Vertrauensverhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und sämtlichen, diesem nicht nahestehenden und namentlich bestimmten Beteiligten des betroffenen Rechtsträgers, welches als zerrüttet erachtet werden muss, begründet sein.

3.) Ein Interessenkonflikt entsteht aber nicht, wenn mehrere Mandanten die Berufsangehörigen mit der Durchführung eines gemeinsamen Geschäftes beauftragen (zB mit der Errichtung eines Vertrages).“

18) Siehe hierzu die Kundmachung auf der Homepage der Liechtensteinischen Treuhandkammer, abrufbar unter <https://www.thv.li/index.php/liechtensteinische-treuhandkammer/schlichtungskommission>

19) Bereits hieraus ergibt sich, dass das Verfahren vor der Schlichtungskommission zwischen den Treuhändern und ohne Einbezug der Kunden abläuft. Dies wird nochmals durch Art 18 Abs 4 bestätigt. Demnach entscheidet die Schlichtungsstelle „nach Anhörung der Berufsangehörigen“.

20) Zur Definition der Beteiligten wird auf die Ausführungen zu Pkt. F.3. b) verwiesen.

21) Art 18 Abs 3 StandesRL.

Hieraus ist ersichtlich, dass der Begriff des Interessenkonflikts durch die Einführung des Art 7 Satz 2 StandesRL eine demonstrative Konkretisierung erfahren hat. Erstmals wird nämlich betont, dass ein Interessenkonflikt auch dann vorliegen kann, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und allen Beteiligten des Rechtsträgers nicht mehr gegeben ist. Damit wird auch der Bogen zur Präambel der Standesrichtlinien gespannt, in der das Vertrauensprinzip als grundlegendes Leitmotiv des Berufs des Treuhänders verankert ist.²²⁾

Im Gegensatz zur gerichtlichen Abberufung von Organen im Außerstreitverfahren setzt das Verfahren vor der Treuhandkammer somit keine schweren, fast deliktischen Verfehlungen des Treuhänders voraus,²³⁾ um das Rechtsverhältnis des Treuhänders zum Rechtsträger aufzulösen. Gleichzeitig ergibt sich aus der neuen Regelung aber auch, dass Konflikte unter den Beteiligten eines Rechtsträgers (Familienstreit etc) nicht durch die StandesRL gelöst werden sollen und können (im Detail nachfolgend).

b) Sämtliche dem Berufsangehörigen nicht nahestehenden und namentlich bestimmte Beteiligte

Ein die Übertragung rechtfertigender Vertrauensverlust liegt gemäß dem Wortlaut nur dann vor, wenn Einigkeit unter allen Beteiligten herrscht bzw sich die Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses auf sämtliche, dem liechtensteinischen Berufsträger nicht nahestehenden und namentlich bestimmte Beteiligte bezieht.

Der Begriff der Beteiligten wird in den Standesrichtlinien nicht näher definiert, sodass auf andere Rechtsquellen zurückgegriffen werden muss. Für die liechtensteinische Stiftung enthält Art 552 § 3 PGR eine klare Regelung. Demnach zählen der Stifter, die Begünstigungsberechtigten, die Anwartschaftsberechtigten, die Ermessensbegünstigten, die Letztbegünstigten, der Stiftungsrat, die Revisionsstelle, ein allenfalls gem § 11 bestelltes Kontrollorgan und weitere statutarisch vorgesehene Organe sowie die Mitglieder dieser Organe zu den Beteiligten einer Stiftung.

Bei Treuhänderschaften umfasst der Beteiligtenbegriff gem Art 932 a § 39 Abs 1 PGR mangels anderer Bestimmung von Gesetz oder Treuanordnung den Treugeber, den Treuhänder und die Begünstigten einschließlich der Anwärter.²⁴⁾ Beim liechtensteinischen Trust fehlt eine ausdrückliche Definition der Beteiligten. Man wird aber auch hier, analog zu Art 932 a § 39 Abs 1 PGR, davon ausgehen können, dass insb der Treuhänder, der Treugeber und die Begünstigten zu den Beteiligten zählen, sofern in der Treuurkunde nicht weitere Beteiligte bezeichnet werden.

Durch die Forderung, dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Treuhänder und sämtlichen namentlich genannten Beteiligten des Rechtsträgers verloren gegangen sein muss, wird zunächst sichergestellt, dass kein Mandatswechsel stattfindet, wenn nur ein Teil der Beteiligten mit der Arbeit des Treuhänders unzufrieden ist. Dies ist insofern zu begrüßen, als damit verhindert wird, dass bspw Familienstreitigkeiten auf

dem Rücken eines Rechtsträgers vor der Treuhandkammer ausgetragen werden.

Als positiv zu werten ist jedoch die Einschränkung, dass nur die namentlich genannten Beteiligten bei der Mandatsübertragung eine Rolle spielen sollen. Dies kann dann von Bedeutung sein, wenn etwa in den Statuten des Rechtsträgers ein ganzer Familienstamm inklusive zukünftiger Generationen begünstigt worden ist. In einem solchen Fall wird nicht jedes einzelne Mitglied dieses Stamms seine Zustimmung zur Übertragung geben müssen, sondern eben jeweils nur diejenigen Mitglieder, die auch namentlich genannt sind.

Art 7 Abs 2 Satz 2 StandesRL stellt klar, dass die Zustimmung jener Beteiligten, die über ein Naheverhältnis zum Berufsträger verfügen, nicht erforderlich ist. Dadurch soll verhindert werden, dass der Berufsträger die Anwendbarkeit des Übertragungsverfahrens faktisch aushebeln kann, indem er bspw ein Kontrollorgan einsetzt, das mit Personen besetzt wird, die ihm nahe stehen.

In der Praxis wird es regelmäßig so ablaufen, dass der um Übertragung ansuchende Treuhänder von allen namentlich genannten Beteiligten beauftragt wird. Bei Strukturen mit vielen namentlich genannten Begünstigten (die oftmals auch keine Kenntnis von ihrer Begünstigung haben oder haben sollen), dürfte bereits diese Voraussetzung nicht immer leicht zu erfüllen sein. Gerade in solchen Fällen ist das Vorliegen der Einigkeit allerdings besonders aussagekräftig und indiziert ein Fehlverhalten des Berufsträgers, mag dieses auch „nur“ darin liegen, dass es ihm nicht gelungen ist, ein ausreichendes Vertrauensverhältnis zu den Beteiligten aufzubauen. Besondere Schwierigkeiten dürften in der Praxis all jene Fälle aufwerfen, bei denen die Beteiligten keine umfassende Kenntnis über die übrigen Beteiligten haben, so etwa, wenn der wirtschaftliche Stifter weggefallen ist und Stiftungsdokumente fehlen. Die Beteiligten wären daher in einem solchen Fall auf den bisherigen Rechtsweg im Rahmen eines Abberufungsverfahrens durch das Gericht beschränkt.

c) Zerrüttungsfiktion und Kann-Bestimmung

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich beim Übertragungsverfahren nach Art 18 StandesRL um ein Verfahren zwischen Berufsträgern. Der ersuchende Berufsträger muss deshalb zuerst von sämtlichen Beteiligten zur Übernahme der Verwaltung des Rechtsträgers bevollmächtigt werden.

Weist der ersuchende Berufsträger nach, dass er von sämtlichen Beteiligten zur Übernahme der Verwaltung des Rechtsträgers bevollmächtigt wurde und dass alle Beteiligten aufgrund ihres Vertrauensverlusts einen Mandatswechsel wünschen, so hat dies grundsätzlich zur Folge, dass das Vertrauensverhältnis als zerrüttet angesehen werden muss. →

22) Vgl FN 5.

23) Vgl oben Pkt. D.

24) Vgl auch Art 932 a § 39 Abs 2 PGR: „Soweit im Sinne einzelner Vorschriften andere als Treugeber, Treuhänder oder Begünstigte Mitglieder von Stellen oder Organen sind oder ihnen Rechte und Pflichten, insbesondere eine Haftung oder Nachschusspflicht für Verbindlichkeiten des Treuunternehmens, zukommen, sind sie ebenfalls in dieser Hinsicht als Beteiligte (unregelmässige Beteiligte) anzusehen.“

Die Formulierung „Neben anderen wichtigen Gründen kann dies auch im mangelnden Vertrauensverhältnis [...]“, welches als zerrüttet erachtet werden muss [...]“ ist nach Ansicht der Autoren so zu deuten, dass ein Vertrauensverhältnis als zerrüttet und damit als irreparabel zu qualifizieren ist, wenn das mangelnde Vertrauen von den Beteiligten kundgetan wurde. Die Schlichtungskommission hat in einem solchen Fall somit grundsätzlich nicht mehr zu prüfen, ob und aus welchen Gründen das Vertrauensverhältnis zerrüttet ist und ob dieses seitens des Berufsträgers gegebenenfalls noch besteht.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass in jedem Fall bereits der Vortrag der Beteiligten, dass ihrer Ansicht nach kein Vertrauensverhältnis zum Berufsträger mehr besteht, schon *per se* eine Empfehlung der Schlichtungskommission zur Übertragung des Mandats auslösen muss. Gem Art 7 Abs 2 StandesRL liegt nämlich bei einem zerrütteten Vertrauensverhältnis zwischen dem Treuhänder und den Beteiligten des Rechtsträgers nicht automatisch ein Interessenkonflikt vor, der zur Übertragung des Mandats führen muss. Vielmehr bestimmt Art 7 Abs 2 StandesRL ausdrücklich, dass ein zerrüttetes Vertrauensverhältnis einen solchen die Pflicht zur Mandatsübertragung auslösenden Interessenkonflikt darstellen „kann“.

Diese „Kann-Bestimmung“ ist nach Ansicht der Autoren so zu lesen, dass es dem ersuchten Treuhänder prinzipiell offensteht, gewichtigere Gründe vorzubringen, die seiner Auffassung nach die Verweigerung einer Übertragung trotz Verlusts des Vertrauensverhältnisses rechtfertigen. In solchen Fällen hat die Schlichtungskommission gem Art 18 Abs 4 StandesRL unter Anhörung der Berufsangehörigen die vorgebrachten Gründe im Detail zu prüfen und zu beurteilen, ob eine Mandatsübertragung trotz des zerrütteten Vertrauensverhältnisses zu unterbleiben hat. In engem Rahmen wird man dabei dem ersuchten Berufsangehörigen auch zugestehen müssen, die Zerrüttungsfiktion in Art 7 Abs 2 StandesRL zu erschüttern.

Selbstredend wird nicht jedes Argument des ersuchten Treuhänders geeignet sein, die Übertragungspflicht zu verhindern. Vielmehr werden diese Gründe ein erhebliches Gewicht haben müssen. In der von der Treuhandkammer eingesetzten Arbeitsgruppe wurden verschiedenste Fallgruppen diskutiert und die Ergebnisse dieser Diskussion stehen der Schlichtungskommission als Auslegungs- und Entscheidungshilfen zur Verfügung.

Es bleibt abzuwarten, wie die Schlichtungsstelle die neuen Bestimmungen in der Praxis genau umsetzt. Die Grundidee war jedenfalls von Anfang an, dass das neue Verfahren im Vergleich zur gerichtlichen Abberufung eine schnellere und durchlässigere Mandatsübertragung ermöglichen sollte, um den Bedürfnissen und Wünschen der Kunden besser gerecht zu werden.

d) Andere wichtige Gründe

An mehreren Stellen in den neuen Bestimmungen der Standesrichtlinien ist davon die Rede, dass eine Übertragung des Mandats auch bei „anderen wichtigen

Gründen“ gerechtfertigt sein kann (Art 7 Abs 2 und Art 18 Abs 3, 4 StandesRL).

Eine genaue Definition des Begriffs „andere wichtige Gründe“ findet sich in den Standesrichtlinien nicht. Öffentlich zugängliche Entscheidungen der Schlichtungskommission liegen ebenfalls nicht vor.

In der Praxis dürfte der Begriff der „anderen wichtigen Gründe“ anhand der in den Standesrichtlinien normierten Verhaltenspflichten auszulegen sein. Demgemäß muss der Treuhänder seine Tätigkeit persönlich und unabhängig,²⁵⁾ sorgfältig, redlich und professionell ausführen und unsittliche, unehrenhafte oder unlautere Tätigkeiten unterlassen.²⁶⁾ Zusätzlich muss er seine Tätigkeit insb am Interesse seiner Mandanten ausrichten bzw deren Interessen nach bestem Wissen und Gewissen fördern.²⁷⁾ Er hat sich so zu verhalten, dass zwischen ihm und seinen Mandanten sowie den Beteiligten des Rechtsträgers und zwischen dem Berufsstand als Ganzem und der Öffentlichkeit das notwendige Vertrauensverhältnis gewährleistet ist.²⁸⁾ Der Berufsangehörige muss bei der Ausübung seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns an den Tag legen²⁹⁾ und darf für seine Tätigkeit nur ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen, welches in keinem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der erbrachten Dienstleistung steht.³⁰⁾ Gem Art 3 StandesRL obliegt es den Berufsträgern schließlich, sämtliche anderen, geltenden Rechtsvorschriften, die anerkannten fachlichen Regeln sowie die StandesRL zu beachten.³¹⁾

Verstößt ein Berufsträger gegen eine ihm obliegende Pflicht, so wird die Schlichtungskommission unter Bedachtnahme auf den Einzelfall beurteilen, ob darin ein wichtiger Grund zu sehen ist, der die Übertragung des Rechtsträgers auf einen anderen Berufsträger rechtfertigt. Auch wenn selbstverständlich nicht jeder noch so kleine Verstoß eine Übertragungspflicht auslösen wird, so wäre es nach Ansicht der Autoren verfehlt, bei der Beurteilung wichtiger Gründe einen ähnlich strengen Maßstab anzusetzen wie der OGH im gerichtlichen Abberufungsverfahren.³²⁾ Denn wie bereits oben ausgeführt, wurde das in Art 18 StandesRL vorgesehene Übertragungsverfahren gerade deshalb eingeführt, um den Kunden, die mit der Verwaltung ihrer Strukturen nicht zufrieden sind, eine Alternative zum schwierigen, langwierigen und teuren Abberufungsverfahren an die Hand zu geben. Würden die „wichtigen Gründe“ in Anlehnung an die zivil- bzw gesellschaftsrechtlichen Anforderungen zur Abberufung beurteilt, wären alle Bestrebungen nach Erleichterung des Treuhänderwechsels bei entsprechend gelagerten Fallkonstellationen obsolet gewesen.

In diesem Sinne sollte es bspw als „wichtiger Grund“ qualifiziert werden, wenn Treuhänder, was in der Praxis durchaus häufiger vorkommt, eine Abschlagszahlung zur Bedingung für die Mandatsübertra-

25) Art 11 StandesRL.

26) Art 2 StandesRL.

27) Art 5 StandesRL.

28) Präambel und Art 5 StandesRL.

29) Art 6 StandesRL.

30) Art 13 StandesRL.

31) Art 3 StandesRL.

32) Siehe zum gerichtlichen Abberufungsverfahren die Ausführungen zu Pkt. D.

gung machen. Selbiges sollte, je nach Einzelfall, auch dann gelten, wenn von den Kunden oder den neuen Treuhändern umfassende Schad- und Klagloserklärungen (sog Indemnities) als Gegenleistung für die Mandatsübertragung verlangt werden.

e) Prüfung der Rechtfertigung der begehrten Mandatsübertragung

Nachdem die Schlichtungskommission über das Ersuchen um Übertragung des Rechtsträgers informiert wurde, hat sie zu prüfen, ob eine Empfehlung auf Übertragung auszusprechen ist oder nicht. Hierfür sind die Berufsangehörigen zu hören.³³⁾

Die Schlichtungskommission muss Feststellungen dazu treffen, ob ein Interessenkonflikt oder ein anderer wichtiger Grund, der eine Übertragung rechtfertigt, vorliegt oder ob allenfalls wichtige Gründe einer Übertragung entgegenstehen. Dabei hat die Schlichtungskommission unter Abwägung der jeweiligen Interessen eine einzelfallbezogene Empfehlung auszusprechen.

Wird ein Interessenkonflikt oder ein anderer wichtiger Grund dargetan, so hat die Schlichtungskommission nach der hier vertretenen Auffassung die Empfehlung zur Mandatsübertragung unbedingt auszusprechen, es sei denn, der ersuchte Berufsträger kann wichtige Gründe ins Treffen führen, die gegen die Empfehlung einer Mandatsübertragung sprechen.

4. Empfehlung der Schlichtungskommission/ Konsequenzen der Nichtbefolgung

Gelangt die Schlichtungskommission nach Anhörung der Berufsangehörigen zur Überzeugung, dass eine Übertragung gerechtfertigt ist, spricht sie eine entsprechende Empfehlung an die beteiligten Berufsangehörigen aus.³⁴⁾

Gem Art 4 StandesRL dienen Empfehlungen der Treuhandkammer der Unterstützung der Berufsangehörigen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit. Sie sind aber unverbindlich. Die Nichtbefolgung der Empfehlung zur Übertragung eines Rechtsträgers kann jedoch gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des Art 18 Abs 5 StandesRL ein Disziplinarvergehen darstellen.

Die Tatsache, dass eine Nichtbefolgung der Empfehlung des Vorstands nicht zwingend in jedem Einzelfall ein Disziplinarvergehen nach sich zieht, gründet auf mehreren Überlegungen. Einerseits waren die Mitglieder der Treuhandkammer der Auffassung, dass es notwendig ist, die Treuhandkammer vor übereilten und missbräuchlichen Ansuchen zu schützen. Der gewählte Lösungsansatz sollte in diesem Sinne ein Korrektiv zum ansonsten überaus großzügigen Anwendungsbereich der neuen Normen darstellen. Andererseits lag die Grundidee der neuen Bestimmungen von Anfang an darin, die einzelnen Akteure in ihrer Eigenverantwortung zu stärken und diese bei einer eigenständigen Konfliktbewältigung zu unterstützen. Die Sanktionsgewalt der Treuhandkammer sollte nur als *ultima ratio* dienen und dann zur Anwendung kommen, wenn die involvierten Akteure alleine zu keiner tragfähigen Lösung gelangen.

Letztlich ist auch darauf hinzuweisen, dass in den meisten Fällen bereits die Drohung eines möglichen Disziplinarverfahrens ausreichenden Anreiz für eine Befolgung der Empfehlung durch den Treuhänder darstellen dürfte, zumal die Disziplinarstrafen von einfachen Verweisen über saftige Geldstrafen bis hin zur Untersagung der Berufsausübung reichen.³⁵⁾ Dies hat sich bisher auch in der Praxis bewährt.³⁶⁾

5. Kosten des Verfahrens nach Art 18 der StandesRL

Gem Art 18 Abs 7 StandesRL sind die dem um Übertragung ersuchten Berufsangehörigen im Zusammenhang mit dem Verfahren auf Mandatsübertragung entstandenen Kosten von diesem selbst zu tragen, wenn die Schlichtungskommission eine Empfehlung auf Übertragung ausspricht. Findet kein Ausspruch auf Empfehlung der Mandatsübertragung statt, so kann der ersuchte Berufsangehörige dem Rechtsträger die tatsächlich aufgelaufenen Kosten, maximal aber CHF 5.000,-, in Rechnung stellen.

Das Verfahren vor der Schlichtungskommission ist sohin im Vergleich zu einem gerichtlichen Abberufungsverfahren nicht nur schneller, sondern für den Rechtsträger bzw dessen Beteiligte insgesamt auch wesentlich kostengünstiger.

6. Verhältnis des Verfahrens nach Art 18 der StandesRL zum gerichtlichen Abberufungsverfahren

Aus den gesamten bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass sich das Übertragungsverfahren nach den Regeln des Art 18 StandesRL nicht mit einem gerichtlichen Abberufungsverfahren vergleichen lässt.

Schon die Verfahrensparteien sind gänzlich unterschiedlich. Denn während ein gerichtliches Abberufungsverfahren zwischen den Beteiligten und dem Berufsträger sowie dem involvierten Rechtsträger behängt, findet das Übertragungsverfahren nach Art 18 Abs 3 StandesRL ausschließlich zwischen Mitgliedern der Liechtensteinischen Treuhandkammer statt.

Darüber hinaus sind, wie bereits ausgeführt, auch die materiellen Voraussetzungen und die verfahrensökonomischen Realitäten gänzlich andere. Während die gerichtlichen Abberufungsverfahren nur bei krasen Verfehlungen seitens des Organs zum Erfolg führen und regelmäßig mit einer langen Verfahrensdauer und einem entsprechend hohen Kostenaufwand zu rechnen ist, sind die Voraussetzungen für die Übertragung im Verfahren vor der Schlichtungskommission deutlich weniger streng und zudem ist auch der mit dem Verfahren verbundene Zeit- und Kostenaufwand um ein Vielfaches geringer.

Auf den ersten Blick liegen damit die Vorteile aus Kundensicht klar beim Übertragungsverfahren nach Art 18 StandesRL. Allerdings ist zu bedenken, dass

33) Art 18 Abs 4 StandesRL.

34) Art 18 Abs 4 StandesRL.

35) Siehe Art 37 Treuhändergesetz (TrHG), abrufbar unter www.gesetze.li

36) Siehe Pkt. 7.

der Kunde bzw der um Übertragung ansuchende Berufsträger im Falle des Obsiegens im standesrechtlichen Übertragungsverfahren lediglich eine unverbindliche Empfehlung erhält, welche, im Gegensatz zu einem im gerichtlichen Abberufungsurteil erwirkten rechtskräftigen Beschluss, nicht vollstreckbar ist. Auf Grund der unterschiedlichen materiellen Voraussetzungen wird sich ein Gericht im Falle eines nachgelagerten gerichtlichen Abberufungsverfahrens auch kaum an der Empfehlung der Schlichtungskommission orientieren können. Dieser könnte allenfalls Indizwirkung für einen Vertrauensverlust zukommen, der auch im Abberufungsverfahren von Relevanz sein kann.

Das Verfahren nach Art 18 StandesRL lässt sich sohin nicht mit dem bisher bekannten Abberufungsverfahren vergleichen oder in ein Verhältnis setzen, sondern stellt ein Verfahren sui generis dar, welches das Ziel verfolgt, das im Treuhandgeschäft so wichtige Vertrauensverhältnis zwischen Beteiligten und Treuhänder wieder in den Mittelpunkt zu rücken.

7. Bisherige Erfahrungen

Auch wenn die Abänderung der Standesrichtlinien erst kürzlich vollzogen wurde, hatten die Autoren bereits mehrfach Gelegenheit, die Funktionsweise und Effizienz des neuen Verfahrens nach Art 18 StandesRL zu prüfen.

In insgesamt sieben von den Autoren betreuten Fällen wurde das Verfahren mittels Mitteilung nach Art 18 Abs 3 StandesRL eingeleitet. Sechs Fälle endeten bereits frühzeitig mit einer Einigung der involvierten Parteien. Dies zeigt bereits die Präventivkraft der neuen Bestimmungen. Nur in einem einzigen Fall musste die Schlichtungsstelle angerufen werden. Auch von anderen Kollegen ist den Autoren bekannt, dass das neue Verfahren von der Praxis sehr gut angenommen wird.

Im vorerwähnten vor der Schlichtungskommission ausgetragenen Streitfall sprach diese letztlich eine Empfehlung auf Übertragung des Rechtsträgers aus und begründete dies mit dem zerrütteten Vertrauensverhältnis sämtlicher Beteiligten zum amtierenden Berufsträger.

Der ersuchte Treuhänder stellte sich im Verfahren vor der Schlichtungskommission gegen eine Übertragung des Mandats und wendete folgende Gründe ein:

- **Erfüllung der Auskunftsrechte:** Der ersuchte Treuhänder brachte vor, die Auskunftsansprüche sehr umfassend und über das gesetzlich zustehende Maß erfüllt zu haben;
- **Funktionieren der Kommunikationskanäle:** Die Kommunikation zwischen den Beteiligten und dem ersuchten Treuhänder bzw der zuständigen Sachbearbeiterin funktioniere und es bestehe auch seitens der Beteiligten keine generelle Abneigung gegenüber der Stiftungsverwaltung, sodass die Weiterführung der Verwaltung nicht mehr möglich sei;
- **kein Nachweis der Bevollmächtigung durch sämtliche Beteiligten:** Der ersuchende Treuhänder habe nicht nachgewiesen, dass er auch von den Folgebegünstigten bevollmächtigt worden sei;
- **Gefahr der Umgehung des Stifterwillens:** Es sei zu befürchten, dass nach erfolgter Übertragung vom

ersuchenden Treuhänder eine Reglementsänderung vorgenommen werde, die nicht mit dem Stifterwillen in Einklang stehe;

- **Steuerproblematik:** Der ersuchende Treuhänder verfüge nicht über das erforderliche Know-how, um die ausländischen, steuerrechtlichen Fragen zu betreuen.

All diese Argumente konnten die Schlichtungskommission nicht dazu bewegen, von der Zerrüttungsfiktion des Vertrauensverhältnisses abzugehen, zumal explizit festgestellt wurde, dass die Übertragung des Rechtsträgers von sämtlichen Beteiligten gewünscht werde. Die vom ersuchten Treuhänder vorgebrachten „wichtigen“ Gründe wurden allesamt verworfen.

Die Schlichtungskommission sah die intransparenten Honorarabrechnungen und das Verweigern von Erklärungen über eine erfolgte Reglementsänderung als „Auslöser und Basis für die Zerrüttung“ an, wobei auch die zögerliche und erst nach Ergreifen gerichtlicher Schritte gewährten Auskunftsrechte als Hinweise für eine „gestörte Kommunikation“ qualifiziert wurden. Weiters stellte die Schlichtungskommission klar, dass keine Indizien dafür vorlägen, dass geplant sei, den Stifterwillen durch eine Reglementsänderung oder auf andere Weise zu umgehen und auch das Hinterfragen der bisher erfolgten Verwaltung nicht ohne Weiteres als Bestreben interpretiert werden könne, den Stifterwillen zu umgehen. Schließlich könne auch aus der derzeitigen Vertretung der Interessen der Beteiligten nicht geschlossen werden, dass der ersuchende Treuhänder seinen Pflichten als Organ des zu übertragenden Rechtsträgers nicht nachkommen werde.

Mit dieser Entscheidung hat die Schlichtungskommission aufgezeigt, dass banale Gründe die Zerrüttungsfiktion des Vertrauensverhältnisses nicht zu widerlegen vermögen. Vielmehr kann die Weigerung des Übertragens des Rechtsträgers nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe und handfester Indizien gerechtfertigt sein.

Das Verfahren vor der Schlichtungskommission konnte vom Zeitpunkt der Anzeige an diese innert knapp eines Monats durchgeführt und beendet werden.

F. Conclusio

Der liechtensteinische Finanzmarkt, insb die Treuhandbranche, hat in den vergangenen Jahren einen beispiellosen Wandel durchlebt. Der automatische Informationsaustausch in Steuerfragen, die neuen Anforderungen im Bereich Compliance, der Generationenwechsel bei älteren Rechtsträgern und eine Vielzahl weiterer Entwicklungen haben den Aufgabenbereich des Treuhänders und dessen Stellung gegenüber den Kunden grundlegend neu definiert.

Die Treuhandbranche hat sich den neuen Herausforderungen gestellt und dabei sehr vieles richtig gemacht. Das Know-how und der Qualitätsstandard konnten in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut werden. Allerdings sind im Zuge der Umgestaltung und Neuausrichtung auch Fehler unterlaufen, die zu einer nicht mehr nur fallweisen und wegzudiskutierenden Unzufriedenheit auf Kundenseite geführt haben.

Durch die in den Standesrichtlinien beschlossenen Abänderungen haben die Treuhandkammer und ihre Mitglieder jetzt aber gezeigt, dass sie diese Probleme erkannt haben und dass sie fähig sind, Lösungen anzubieten, die dem Wohle der Kunden und der Reputation des Finanzplatzes Liechtenstein dienen. Die neuen Bestimmungen sollen die eigenverantwortliche Lösungsfindung bei Konflikten zwischen den Treuhändern und ihren Kunden stärken und dem im Treuhandbereich so zentralen Vertrauensprinzip neues Leben einhauchen. Mit der Schlichtungskommission wurde eine Institution konzipiert, die einschreitet und eine Empfehlung ausspricht, wenn eine einvernehmliche Lösung zwischen den Streitparteien

scheitert. Obwohl den Empfehlungen der Schlichtungskommission keine rechtliche Bindungswirkung zukommt, ist davon auszugehen, dass sich die meisten Treuhänder an diese halten werden, um der Gefahr einer disziplinarrechtlichen Verfolgung zu entgehen.

Die ersten Beispiele, welche durch das neu geschaffene Verfahren gem Art 18 StandesRL behandelt wurden, zeigen eindeutig, dass der gewählte Weg funktioniert und vor allem präventive Wirkung entfaltet. Das neue Verfahren bietet bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen eine funktionierende, vor allem aber kostengünstige und rasche Alternative zur gerichtlichen Abberufung von Stiftungsräten und Trustees.

→ In Kürze

Um der im liechtensteinischen Treuhandsektor hervorgerufenen Unzufriedenheit der Kunden entgegenzuwirken, hat die Liechtensteinische Treuhandkammer ihre Standesrichtlinien geändert und – im Vergleich zum gerichtlichen Abberufungsverfahren – eine rasche und kostengünstige Alternative zum Wechsel des Treuhänders geschaffen.

→ Zum Thema

Über die AutorInnen:

Dr. Helmut Schwärzler ist Partner und Rechtsanwalt in der Kanzlei Schwärzler Rechtsanwälte in Schaan und Zürich.

MMag. Martin Hermann, LL.M., ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Schwärzler Rechtsanwälte in Schaan.

Mag. Sara Sahranavard ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Schwärzler Rechtsanwälte in Schaan.

Kontaktadresse: Schwärzler Rechtsanwälte, Feldkircherstrasse 15, 9494 Schaan, Fürstentum Liechtenstein.

Tel: +423 239 85 40, Fax: +423 239 85 45,

E-Mail: schaan@s-law.com, Internet: www.s-law.com

